

**ÖSTERREICHISCHE
RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)**

RECHTSCHRONIK 2011 – 2

(Stand April 2012)

Inhalt

Abfallwirtschaft	2
Baurecht, Bauwesen.....	2
Energie.....	3
Gemeinderecht	3
Gemeindeverbände.....	5
Grundverkehr	5
Krankenanstalten.....	6
Natur- und Landschaftsschutz.....	6
Land- und Forstwirtschaft.....	8
Raumplanung, Raumordnung.....	9
Schulen, Kindergärten.....	13
Tourismus	14
Umwelt.....	15
Verkehr, Straßen	15
Wasser.....	16
Wohnungswesen	17

Übersicht

In Oberösterreich werden die Bestimmungen über privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung (§ 16 Oö ROG) geändert. Das Stmk Raumordnungsgesetz wurde zweifach geändert, wobei sich die Änderungen auf Tierhaltungsbetriebe bzw. Regionalversammlungen beziehen.

Eine wesentliche Neuerung im zweiten Halbjahr 2011 stellt das neue Landesentwicklungsprogramm im Burgenland dar, welches das LEP aus 1994 ablöst. In NÖ werden die beiden Raumordnungsprogramme für Gesundheitswesen sowie Sozialhilfe aufgehoben. Die Steiermark ändert das Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft sowie die Einkaufszentrenverordnung. In der Stmk und VlbG werden die Planzeichenvorordnungen ergänzt.

Das B-VG wurde dahingehend ergänzt, als zur Besorgung ihrer Angelegenheiten sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen können (Art 116a Abs. 1 B-VG).

Auf Bundesebene wurde weiters ua. das Eisenbahngesetz überarbeitet.

Abfallwirtschaft

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 7. 7. 2011, mit dem die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 76/2011
Die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung wird in zwölf Punkten geändert. Das Abfallwirtschaftskonzept ist längstens alle sechs Jahre fortzuschreiben und an die abfallwirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Deponieverordnung 2008 geändert wird; BGBl. II Nr. 455/2011
Die Deponieverordnung wird in 14 Punkten geändert.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird (2. Altlastenatlas-VO-Novelle 2011);BGBl. II Nr. 442/2011

Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 2. August 2011, mit der die Tierkörperentsorgungsverordnung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 72/2011

Baurecht, Bauwesen

Gesetze

Niederösterreich

- Änderung der NÖ Bauordnung 1996; LGBl. für NÖ Nr. 111/2011 (8200-20)
Die NÖ Bauordnung wird in 40 Punkten geändert.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz geändert wird (2. Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2011); LGBl. für Oö. Nr. 68/2011
Inbesondere wird das VI. Hauptstück „Umsetzung der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen, die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten und die Marktüberwachung von Bauprodukten“ geändert.

Steiermark

- Gesetz vom 27. April 2011, mit dem das Kanalgesetz 1988 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 68/2011
§ 7a entfällt.

Verordnungen

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Öltankverordnung; LGBl. für VlbG Nr. 35/2011

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung über den Einheitssatz des Anliegerbeitrages bei erstmaligem Anbau an eine Straße (Verkehrsfläche) geändert wird; LGBL. für Wien Nr. 27/2011

Energie

Gesetze

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005); LGBL. für NÖ Nr. 110/2011 (7800-3)
Das NÖ Elektrizitätswesengesetz wird in 98 Punkten geändert.

Steiermark

- Gesetz vom 5. Juli 2011, mit dem das Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 geändert wird; LGBL. für Stmk. Nr. 89/2011
Das Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz wird in 85 Punkten geändert.

Tirol

- Gesetz vom 16. November 2011 über die Regelung des Elektrizitätswesens in Tirol (Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 – TEG 2012); LGBL. für Tirol Nr. 134/2011
Dieses Gesetz gilt für die Erzeugung, die Übertragung und die Verteilung von Elektrizität und die Versorgung mit Elektrizität und die Organisation der Elektrizitätswirtschaft, soweit in den Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetz; LGBL. für VlbG. Nr. 55/2011
Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz wird in 108 Punkten geändert.

Gemeinderecht

Gesetze

Bund

- Bundesverfassungsgesetz, mit dem zur Stärkung der Rechte der Gemeinden das Bundesverfassungsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 60/2011
Zur Besorgung ihrer Angelegenheiten können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen (Art 116a Abs. 1 B-VG).

Salzburg

- Gesetz vom 18. Mai 2011, mit dem das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz und Landesstatistik geändert wird; LGBL. für Slbg. Nr. 60/2011
Ua. werden die Bestimmungen über die Geodateninfrastruktur geändert.

Tirol

- Gesetz vom 6. Oktober 2011, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird; LGBL. für Tirol Nr. 121/2011
Das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck wird in 63 Punkten geändert.

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 112/2011

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. November 2011, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 95/2011

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz und Feldkirch; LGBl. für VlbG. Nr. 34/2011

Im § 2 Abs. 1 wird nach dem Wort „Hohenweiler,“ das Wort „Hörbranz,“ eingefügt.

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz und Feldkirch; LGBl. für VlbG. Nr. 43/2011

In der Gemeinde Höchst werden die Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1 der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zur Besorgung übertragen.

Kundmachungen

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 37 Abs. 6 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 81/2010, vom 2. Dezember 2011 über die Errichtung der Verwaltungsgemeinschaft „Ranten und Rinegg“; LGBl. für Stmk. Nr. 104/2011

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 6. September 2011, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 82/2011

In der lit. g des § 1 wird die Wortfolge „Nesselwängle (Beschluss vom 20. Juni 2011)“ eingefügt.

- Verordnung der Landesregierung vom 17. Oktober 2011, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 103/2011

Im § 3 werden nach der Wortfolge „Jungholz (Beschluss vom 8. Februar 1993)“ ein Beistrich und die Wortfolge „Lans (Beschluss vom 7. Juni 2011)“ eingefügt.

Gemeindeverbände

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden des politischen Bezirks Perg über die Bildung eines Gemeindeverbands zur Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur ("Wirtschaftspark Bezirk Perg") genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 58/2011
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung der Gemeinden des politischen Bezirks Freistadt über die Bildung eines Gemeindeverbands zum Zweck der Errichtung und des Betriebs von Betriebsansiedlungsgebieten ("INKOBA Region Freistadt") genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 59/2011
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung der Gemeinden Ottensheim und Puchenau über die Bildung eines Gemeindeverbandes ("Wirtschaftshof Ottensheim/Puchenau") zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines gemeinsamen Wirtschaftshofes genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 77/2011
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung der Gemeinden Eberstalzell und Steinerkirchen an der Traun über die Bildung eines Gemeindeverbands ("Stein-Zell") zum Zweck der Errichtung und des Betriebs eines gemeinsamen Bauhofs genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 97/2011

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung betreffend die Genehmigung einer Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Personennahverkehr Oberes Rheintal; LGBl. für VlbG. Nr. 71/2011

Grundverkehr

Gesetze

Steiermark

- Gesetz vom 27. April 2011, mit dem das Steiermärkische Grundverkehrsgesetz (Grundverkehrsgesetznovelle 2011) geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 67/2011
Wer auf Grund eines genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäftes Rechte erwerben soll, hat die Genehmigung binnen einem Monat ab Vertragsabschluss bei der Grundverkehrsbehörde zu beantragen.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Grundverkehrsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 39/2011
Das Grundverkehrsgesetz wird in zehn Punkten geändert.

Kundmachungen

Tirol

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 4. August 2011 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 73/2011

Krankenanstalten

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird; BGBl. I Nr. 69/011
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird; BGBl. I Nr. 147/2011

Burgenland

- Gesetz vom 20. Oktober 2011, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 2011); LGBl. für das Bgld. Nr. 84/2011
Die Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 2011 enthält 65 Änderungen.

Kärnten

- Gesetz vom 26. Mai 2011, mit dem die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 70/2011
Die Kärntner Krankenanstaltenordnung wird in 26 Punkten geändert.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (Oö. KAG-Novelle 2011); LGBl. für Oö. Nr. 70/2011

Salzburg

- Gesetz vom 9. November 2011, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 116/2011

Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG und das Gesetz über die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft geändert werden; LGBl. für Wien Nr. 18/2011

Verordnungen

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 20. September 2011, mit der der Tiroler Krankenanstaltenplan 2009 geändert wird; LGBl. für Tirol 90/2011
Die im Österreichischen Strukturplan Gesundheit in seiner jeweiligen Fassung (ÖSG 2010 bzw. jeweilige Änderungs- oder Nachfolgefassungen) enthaltenen Qualitätskriterien finden auf Fondskrankenanstalten Anwendung.

Natur- und Landschaftsschutz

Gesetze

Steiermark

- Gesetz vom 21. Juni 2011, mit dem das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 85/2011
Die Landesregierung kann, sofern es keine andere Möglichkeit gibt, Ausnahmen von den Verboten gemäß § 13e Abs. 2 bewilligen oder verordnen.

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Juni 2011, Zahl: 15-NAT2015/136/2011, mit der die Gebiete Görtschacher Moos, Obermoos, Untermoos sowie Teile der Gail zum Europaschutzgebiet „Görtschacher Moos – Obermoos im Gailtal“ erklärt werden; LGBl. für Ktn. Nr. 56/2011

Diese Verordnung dient der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Europaschutzgebiet Görtschacher Moos – Obermoos im Gailtal vorkommenden Schutzgüter. Das sind Vogelarten des Anhangs I und regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) angeführt sind sowie natürliche Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I, II und IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) bzw. der in der Anlage aufgelisteten Schutzgüter.

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 27. Juli 2011, Zahl: 15-NATP-1/2-2011(052/2011), mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 4. November 1986 über den Nationalpark Hohe Tauern, LGBl. Nr. 74/1986 in der Fassung LGBl. Nr. 39/2005, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 73/2011

Die Verordnung wird in 24 Punkten geändert. Insb. werden die Bestimmungen über die Abgrenzung des Nationalparks neu gefasst.

- Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2011, Zahl –4-FINF-3004/6-2011, mit der die Höhe der Abgabe nach dem Kärntner Naturschutzgesetz 2002 neu festgesetzt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 108/2011

Die Höhe der Abgabe gemäß § 50c Abs. 1 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 (K-NSG), LGBl. Nr. 79, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 42/2010, beträgt 17 Cent pro Tonne der abgebauten Bodenschätze, ausgenommen Torf, und 33 Cent pro Tonne des abgebauten Torfes.

Niederösterreich

- NÖ Landschaftsabgabeverordnung 2012, LGBl. für NÖ Nr. 133/2011 (3630/1–0)

Die in der Verordnung angeführten Hebesätze sind für die Berechnung der Landschaftsabgabe für die ab dem 1. Jänner 2012 gewonnene mineralischen Rohstoffe heranzuziehen.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet "Eibenwald" in der Gemeinde Laussa als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 56/2011

In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1:2.000 dargestellt.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das "Reinthalermoos" in der Gemeinde Attersee als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LGBl. für Oö. Nr. 65/2011

Schutzzweck des "Europaschutzgebiets Reinthalermoos" ist die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der "FFH-Richtlinie" (§ 7 Z 1).

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet "Traun-Donau-Auen" als Europaschutzgebiet bezeichnet wird; LGBl. für Oö. Nr. 79/2011

Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 6. Juni 2011, mit der ein Landschaftspflegeplan für den Festungsberg erlassen wird; LGBl. für Slbg. Nr. 58/2011
Die Grenzen des Schutzgebietes und der Teilflächen 1 und 2 sind in einem Lageplan im Maßstab 1:1.000 festgelegt.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9. August 2011, mit der die Leopoldskroner-Moos-Landschaftsschutzverordnung 1981 und die Salzburg-Süd-Landschaftsschutzverordnung geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 73/2011
Die Lagepläne gemäß § 1 Abs. 2 werden durch die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagepläne ersetzt.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9. August 2011, mit der die Trumer-Seen-Landschaftsschutzverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 74/2011
Die Lagepläne gemäß § 1 Abs. 2 werden durch die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagepläne ersetzt.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. Oktober 2011, mit der die Rabenstein-Kellau-Landschaftsschutzverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 86/2011
Die Lagepläne gemäß § 1 Abs. 2 werden durch die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagepläne ersetzt.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. Oktober 2011, mit der die Zeller-See-Landschaftsschutzverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 87/2011
Die Lagepläne gemäß § 1 Abs. 2 werden durch die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagepläne ersetzt.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. November 2011, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Zirbitzkogel“ (AT2220000) zum Europaschutzgebiet Nr. 31 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 100/2011
*Der günstige Erhaltungszustand der in der Anlage A genannten Schutzgüter ist dauerhaft zu sichern. Im Falle einer aus naturschutzfachlichen Gründen notwendigen Prioritätenreihung der Schutzgüter kommt dem Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*) oberste Priorität zu.*

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Gipslöcher“ in Lech; LGBl. für VlbG. Nr. 41/2011
Zweck der Errichtung des Naturschutzgebietes ist es insbesondere: die Gipslöcher als geomorphologische und landschaftsbildliche Besonderheit mit ihren bizarren Geländeformen in ihrem besonderen ästhetischen Reiz zu erhalten, die darin auftretenden mikroklimatischen und bodenbezogenen Mosaikstrukturen mit ihrer standorttypischen Pflanzenvielfalt zu schützen und vor Veränderungen durch Nutzungen zu bewahren.

Land- und Forstwirtschaft

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über eine auf ein geographisches Informationssystem gestützte Flächenidentifizierung (INVEKOS-GIS-V 2011), BGBl. II Nr. 330/2011

Raumplanung, Raumordnung

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 5. Oktober 2011, mit dem das Kärntner Regionalfondsgesetz geändert und das Kärntner Bodenbeschaffungsfondsgesetz aufgehoben wird; LGBl. für Ktn. Nr. 97/2011
Das Kärntner Regionalfondsgesetz wird in elf Punkten geändert.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird (Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2011); LGBl. für Oö. Nr. 73/2011
Geändert werden die Bestimmungen über privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung (§ 16 Oö ROG), wobei auch die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten privatwirtschaftlich vereinbart werden kann.

Steiermark

- Gesetz vom 17. Mai 2011, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 69/2011
Die Bestimmungen über (große) Tierhaltungsbetriebe werden geändert.
- Gesetz vom 18. Oktober 2011, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 111/2011
Zur Besorgung der Aufgaben in den Regionen besteht in jeder Region eine Regionalversammlung.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. November 2011, mit der das Landesentwicklungsprogramm 2011 erlassen wird (LEP 2011); LGBl. für das Bgld. Nr. 71/2011
Das in den Anlagen A und B enthaltene Landesentwicklungsprogramm 2011 erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Burgenland. Regionale Entwicklungsprogramme, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne und Bebauungsrichtlinien der Gemeinden haben diesem Entwicklungsprogramm zu entsprechen. Unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen dürfen Maßnahmen des Landes als Träger von Privatrechten diesem Entwicklungsprogramm nicht widersprechen.

Niederösterreich

- Aufhebung der Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für Gesundheitswesen; LGBl. für NÖ Nr. 117/2011 (8000/22-5)
Das Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen, LGBl. 8000/22, wird aufgehoben.
- Aufhebung des NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm; LGBl. für NÖ Nr. 118/2011 (8000/31-2)
Das NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm tritt außer Kraft.

Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 60/2011

Die Widmung von Grundstücken in der Stadtgemeinde Vöcklabruck, mit einer Grundstücksfläche von 8.938 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist zulässig.

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 61/2011
Die Widmung von Grundstücken in der Marktgemeinde Lenzing mit einer Grundstücksfläche von 15.221 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist zulässig.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Mühlviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 82/2011
Die Widmung von Grundstücken in der Stadtgemeinde Rohrbach mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 16.640 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist zulässig.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 86/2011
Die Widmung eines Grundstückes in der Gemeinde Tumeltsham mit einer Grundstücksfläche von 5.630 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist zulässig.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 96/2011
Die Widmung von Grundstücken in der Marktgemeinde Regau mit einer Grundstücksfläche von 29.260 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist zulässig.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 99/2011
Die Widmung von Grundstücken in der Marktgemeinde Ebensee mit einer Grundstücksfläche von 13.504 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist zulässig.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. Juli 2011 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Bad Hofgastein für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Bad Hofgastein – Projekt an der Goldbergstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 70/2011
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung von Teilflächen in Bad Hofgastein für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 32 Abs. 3 Z 1 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.350 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. August 2011 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Bergheim für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Bergheim – Projekt an der Kreuzung B 156 Lamprechtshausenerstraße / Uferstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 76/2011
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung eines Grundstücks in Bergheim für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 32 Abs. 3 Z 1 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 600 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. August 2001 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadt Radstadt für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Radstadt – Projekt nördlich des Knotens B 99 Katschberg Straße / L 223 Forstauer Landesstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 77/2011
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung einer Teilfläche in Höggen für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Einkaufszentren gemäß § 32 Abs. 3 Z 5 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.300 m² zulässig.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. September 2011 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadt Oberndorf für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Oberndorf - Projekt am Römerweg); LGBL. für Slbg. Nr. 83/2011
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung eines Grundstücks in Oberndorf für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 32 Abs 3 Z 1 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 600 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Oktober 2011 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Salzburg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Salzburg – Projekt am Ginzkeyplatz); LGBL. für Slbg. Nr. 90/2011
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung von Grundstücken in Morzg für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Einkaufszentren (§ 32 Abs. 3 Z 5 ROG 2009) bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.900 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. November 2011 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Abtenau für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Abtenau – Projekt an der B 162 Lammertal Straße); LGBL. für Slbg. Nr. 100/2011
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung einer Teilfläche in Abtenau für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Einkaufszentren gemäß § 32 Abs. 3 Z 5 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 900 m² zulässig.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juni 2011, mit der das Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft geändert wird; LGBL. für Stmk. Nr. 53/2011
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juni 2011, mit der die Planzeichenverordnung 2007 geändert wird; LGBL. für Stmk. Nr. 57/2011
In der ANLAGE I „Der Entwicklungsplan“ werden im Kapitel „3B. GRAFISCHE DARSTELLUNG“ nach den Darstellungen „FESTLEGUNG – Gebiete mit baulicher Entwicklung“ mehrere Darstellungen eingefügt.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Juni 2011, mit der das Entwicklungsprogramm zur Versorgungs-Infrastruktur (Einkaufszentrenverordnung) erlassen wird und mit der die Bebauungsdichteverordnung 1993 geändert wird; LGBL. für Stmk. Nr. 58/2011
Als Geschoß gilt der Gebäudeabschnitt zwischen den Oberkanten der Fußböden übereinanderliegender Räume oder lichter Abschnitt zwischen der Oberkante des Fußbodens und der Unterfläche des Daches, wenn die jeweils geforderte Raumhöhe erreicht wird.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Juli 2011 über die Neufestlegung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977 in Eisbach; LGBL. für Stmk. Nr. 79/2011
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Juli 2011 über die Neufestlegung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977 in Frohnleiten; LGBL. für Stmk. Nr. 80/2011
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Juli 2011 über die Neufestlegung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977 in Hartberg; LGBL. für Stmk. Nr. 81/2011
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Juli 2011 über die Neufestlegung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977 in Köflach; LGBL. für Stmk. Nr. 82/2011

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Juli 2011 über die Neufestlegung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977 in Straden; LGBl. für Stmk. Nr. 83/2011
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Juni 2011, mit der eine Geschäftsordnung für den Raumordnungsbeirat erlassen wird; LGBl. für Stmk. Nr. 86/2011

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 12. Juli 2011, mit der das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 63/2011
Unter anderem werden die Bestimmungen über Neuerschließungen geändert.
- Verordnung der Landesregierung vom 12. Juli 2011, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 64/2011
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage dargestellte Grundfläche, bestehend aus einem Grundstück in Schlitters, von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.
- Verordnung der Landesregierung vom 12. Juli 2011, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Längenfeld festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 65/2011
Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.
- Verordnung der Landesregierung vom 6. September 2011, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 87/2011
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus einem Grundstück in Wörgl-Rattenberg, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.
- Verordnung der Landesregierung vom 8. November 2011, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 105/2011
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche ein KG Wörgl-Kufstein von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.
- Verordnung der Landesregierung vom 8. November 2011, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 106/2011
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Grundflächen in Stumm von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen werden.
- Verordnung der Landesregierung vom 8. November 2011, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 107/2011
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Grundflächen in KG Stumm von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen werden.
- Verordnung der Landesregierung vom 8. November 2011, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 108/2011

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Grundflächen in Mayrhofen von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen werden.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Hohenems; LGBl. für VlbG. Nr. 32/2011
In Hohenems wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 3.500 m² für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), hievon höchstens 650 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Bürs; LGBl. für VlbG. Nr. 47/2011
In Bürs wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß der Verkaufsfläche von 11.946 m², hievon höchstens 7.794 m² Verkaufsfläche für sonstige Waren, wobei das zulässige Höchstausmaß der Verkaufsfläche für Lebensmittel 2.968 m² beträgt, für zulässig erklärt.
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Sulz; LGBl. für VlbG. Nr. 48/2011
In Sulz wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 750 m² für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG) für zulässig erklärt.
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Planzeichenverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 49/2011
Flächenwidmungspläne sind auf Grundlage der Katastralmappe im Maßstab 1:5000 für das gesamte Gemeindegebiet zu erstellen.

Schulen, Kindergärten

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden; BGBl. I Nr. 73/2011

Burgenland

- Gesetz vom 30. Juni 2011, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird; LGBl. für das Bgld Nr. 56/2011
Das Burgenländische Pflichtschulgesetz wird in 13 Punkten geändert.

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes; LGBl. für NÖ Nr. 125/2011 (5000–25)

Tourismus

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 29. September 2011, mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 1992 geändert wird; LGBl. für das Bgld. Nr. 66/2011
Ua. werden die Bestimmungen für Ortstaxen geändert.

Kärnten

- Gesetz vom 7. 7. 2011, mit dem das Campingplatzgesetz 1970 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 77/2011
Campingplätze, die für die Aufnahme von mehr als zehn Campinggästen bestimmt sind, dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde errichtet werden. Campingplätze sind zum Nächtigen von Personen in mobilen Unterkünften, wie Zelten, Wohnwägen, Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen und dergleichen samt Zubehör sowie in Mobilheimen im Rahmen des Tourismus bestimmt.

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Juli 2011, AL-GVG-78-/12-2010, 14-G-ALL-16/7-2011, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Mai 2010, hinsichtlich der Festlegung von Öffnungszeiten und Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe (Kärntner Öffnungszeiten – Verordnung 2010) geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 67/2011
Während der Sommersaison vom 1. Mai bis 30. September ist in den in der Anlage A angeführten Gebieten der Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8 Uhr bis 21 Uhr – längstens jedoch acht Stunden täglich – zulässig.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 64/2011
Die Bestimmungen für den Tourismusverband S'INNVIERTEL werden geändert.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Ortsklassenverordnung 2011 und die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert werden; LGBl. für Oö. Nr. 109/2011
Für die Gemeinde Natternbach wird statt der Ortsklasse "D" die Ortsklasse "C" festgelegt.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. November 2011 zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden und der Ortsklassenverordnung 2011 – 2015; LGBl. für Slbg. Nr. 97/2011
Für die Gemeinden Kleinarl und Wagrain wird mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2012 ein gemeinsamer Tourismusverband errichtet.

Kundmachungen

Kärnten

- Kundmachung der Landesregierung vom 26. Juli 2011, Zl. 2VLG1039/82011, über die teilweise Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom

29. Dezember 2005, Z 92010/481/2005, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird, durch den Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig; LGBl. für Ktn. Nr. 69/2011

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 29. Juni 2011, V 24/118, ausgesprochen, dass § 7 Abs.2 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 29. Dezember 2005 Z 92010/481/2005, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird, als gesetzwidrig aufgehoben wird.

Umwelt

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz (Klimaschutzgesetz – KSG); BGBl. I Nr. 106/2011

Maßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind solche, die eine messbare, berichtbare und überprüfbare Verringerung von Treibhausgasemissionen oder Verstärkung von Kohlenstoffsenken zur Folge haben, die in der österreichischen Treibhausgasinventur abgebildet werden. Darunter fallen hoheitliche und privatwirtschaftliche Maßnahmen des Bundes und der Länder.

- Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikategesetz 2011 – EZG 2011); BGBl. I Nr. 118/2011

Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Schaffung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, um auf kosteneffiziente und wirtschaftlich effiziente Weise Treibhausgasemissionen zu verringern.

- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid erlassen wird und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Bundes-Umwelthaftungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 sowie das Mineralrohstoffgesetz geändert werden; BGBl. I Nr. 144/2011

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oberösterreichische Umwelthaftungsgesetz (Oö. UHG) geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 66/2011

Salzburg

- Gesetz vom 09. November 2011, mit dem das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 115/2011

Insbesondere werden die Bestimmungen über die Schädigung des Bodens neu geregelt.

Verkehr, Straßen

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (24. StVO-Novelle); BGBl. I Nr. 59/2011

Ua. werden die Bestimmungen für Autostraßen geändert.

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird; BGBl. I Nr. 62/2011

Ua. werden die Bestimmungen über das Sicherheitsmanagement (§ 5ff) geändert.

- Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird; BGBl. I Nr. 124/2011
Das Eisenbahngesetz wird in 48 Punkten geändert.
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 129/2011

Burgenland

- Gesetz vom 29. September 2011, mit dem das Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz geändert wird; LGBl. für das Bgld. Nr. 73/2011
Die Bestimmungen über die Auskunftspflicht werden geändert.

Kärnten

- Gesetz vom 26. Mai 2011, mit dem das Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz geändert wird, LGBl. für Ktn. Nr. 75/2011

Steiermark

- Gesetz vom 5. Juli 2011, mit dem den Bundespolizeidirektionen Graz und Leoben straßenpolizeiliche Vollziehungsaufgaben übertragen werden; LGBl. für Stmk. Nr. 88/2011

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Straßengesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 57/2011

Verordnungen

Niederösterreich

- NÖ Luftfahrthindernisverordnung; LGBl für NÖ Nr. 108/2011 (8760/1-0)
Die in der Verordnungen geführten Gebiete werden – sofern sie nicht in die Sicherheitszone des Flughafens Wien-Schwechat oder in die Sicherheitszone des Militärflugplatzes Langenlebarn oder Wiener Neustadt fallen – in Niederösterreich festgelegt, deren besondere Geländebeschaffenheit für Such- und Rettungsflüge eine Gefährdung darstellen kann.

Kundmachungen

Salzburg

- Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 28. Juli 2011 über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg, mit der die Fußgängerzone "Rechte Altstadt" eingerichtet wird, durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Slbg. Nr. 67/2011
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 15. Juni 2011, V 122/10-10, festgestellt, dass die Verordnung der Landeshauptstadt Salzburg vom 14. September 1998, Zl 9/01/59523/94/65, mit der die Fußgängerzone "Rechte Altstadt" eingerichtet wird, ab ihrer Kundmachung am 1. Oktober 1998 bis 14. Mai 2009 gesetzwidrig war.

Wasser

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. Dezember 2011, Zl 15-ALL-5R5/2011(010/2011), zur Sanierung von Oberflächenwasserkörpern; LGBl. für Ktn. Nr. 102/2011

Ziel dieser Verordnung ist die Umsetzung der konkreten Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2009 (NGP 2009) und der §§ 4 und 6 der Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2009, BGBl. II Nr. 103/2010, zur Verbesserung des Zustandes jener Oberflächenwasserkörper oder Teile von Oberflächenwasserkörpern, die in Anlage 1 dargestellt sind (Sanierungsgebiete).

Niederösterreich

- Verordnung zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen Neufeld 1 und 2 des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland (Schongebiet Zillingdorf); LGBl. für NÖ Nr. 107/2011 (6900/57-0)
Zum Schutz der bestehenden Brunnenanlagen Neufeld 1 und Neufeld 2 in der KG Neufeld des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland sowie zur Sicherung der Grundwasservorkommen zur Trink- und Nutzwasserversorgung im Verbandsbereich wird in der Marktgemeinde Zillingdorf das im § 2 dieser Verordnung dargestellte Grundwasserschongebiet bestimmt.

Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der ein Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird; LGBl. für Oö Nr. 95/2011
Ziel dieser Verordnung ist die Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2009 und der §§ 4 und 6 der Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2009 zur Verbesserung des Zustandes der in Anlage 1 aufgelisteten prioritär zu sanierenden Fließgewässerstrecken (Sanierungsgebiete).

Salzburg

- Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 9. November 2011, mit der Anordnungen zum Schutz der Gasteiner Thermalquellen erlassen werden (Wasserschongebietsverordnung - Gasteiner Thermalquellen); LGBl. für Slbg. Nr. 99/2011
Zum Schutz der mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 17. Februar 1959, Zl 2157/III-1959, zu Heilquellen erklärten Gasteiner Thermalquellen werden folgende Schongebietszonen festgelegt: Schongebietszone A (engeres Schongebiet Quellbezirk); Schongebietszone B (engeres Schongebiet Reedsee) und Schongebietszone C (erweitertes Schongebiet).

Vorarlberg

- Verordnung des Landeshauptmannes über eine Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Ausnahme von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 für bestehende Kleinkläranlagen; LGBl. für VlbG. Nr. 62/2011

Wohnungswesen

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 7. Juli 2011, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 und das Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, geändert werden; LGBl. für Ktn. Nr. 79/2011

Salzburg

- Gesetz vom 14. Dezember 2011, mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 geändert wird (Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2011); LGBl. für Slbg. Nr. 119/2011

Steiermark

- Gesetz vom 27. April 2011, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 59/2011

Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 23/2011

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 18. Oktober 2011, Zahl 4-WuS-3/14-2011, mit der in Durchführung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997 nähere Bestimmungen über den Nachweis von Basiskenntnissen der deutschen Sprache und die Gewährung von Wohnbeihilfen festgelegt werden (Wohnbauförderungsgesetz-Durchführungsverordnung 2011); LGBl. für Ktn. Nr. 89/2011

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Förderung zur Errichtung von Eigenheimen (Oö. Eigenheim-Verordnung 2012); LGBl. für Oö. Nr. 105/2011
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Wohnbeihilfe (Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012); LGBl. für Oö. Nr. 107/2011

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Juli 2011, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 72/2011

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 29. November 2011, mit der die Tiroler Wohnbauförderungsverordnung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 125/2011